

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Band: 97 (2000)
Heft: 2

Rubrik: Entscheide und juristische Beiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktzahlungen in der Landwirtschaft und Sozialhilfe

Fürsorgeleistungen für mangelhaft geführte Betriebe?

Es kann nicht Sache des Fürsorgewesens sein, defizitäre oder ungenügend geführte Betriebe zu retten. Diese vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern im Falle eines Landwirts vertretene Auffassung ist laut einem Urteil des Bundesgerichts durchaus vertretbar.

Die Fürsorgekommission Reichenbach hatte einer bäuerlichen Familie zunächst ab April 1998 monatliche Fürsorgeleistungen in Höhe von 2'308 Franken zugesprochen. Die Unterstützung wurde auf Ende des Jahres 1998 befristet und mit der Auflage verbunden, dass zusammen mit der landwirtschaftlichen Fachberatung Hondrich Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation eingeleitet werden. Gestützt auf einen Expertenbericht, laut welchem der Betrieb der unterstützten Familie nicht optimal geführt werde und sich mit zumutbaren Massnahmen Kosteneinsparungen und Ertragsverbesserungen erzielen liessen, verfügte die Fürsorgekommission Reichenbach schliesslich am 28. Dezember 1998 die Einstellung der Fürsorgeleistungen per Ende Jahr. Dieser Entscheid ist vom Regierungsrat von Frutigen, vom kantonalen Verwaltungsgericht und jetzt auch vom Bundesgericht bestätigt worden.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil aus Lausanne hat das Verwaltungsgericht ohne jede Willkür festgestellt, dass der Notbedarf der Familie für das Jahr 1999 Fr. 45'516.– beträgt. Dem wurden zu Recht Einkünfte in Höhe von weit über Fr. 70'000.– entgegengestellt: Zusätzlich zu Direktzahlungen von Fr. 59'904.– kann die Familie fest mit Kinderzulagen (Fr. 5'100.–) und Mietzinseinnahmen (Fr. 6'750.–) rechnen.

Dazu kommen noch Einnahmen aus Viehhandel und Alpkäseproduktion sowie Sitzungsgelder.

Vergeblich hatte die Familie mit ihrer beim Bundesgericht eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde geltend gemacht, die Direktzahlungen dürften bei der Berechnung des Existenzminimums nicht berücksichtigt werden, da sie an den Betrieb ausgerichtet würden und nicht an einzelne Personen. Das Bundesgericht räumt ein, dass Direktzahlungen Sozialhilfeleistungen nicht zum vornherein ausschliessen: «Entscheidend ist das Verhältnis der gesamten Einkommen – unter Mitberücksichtigung der Direktzahlungen – und sämtlicher Ausgaben unter Einschluss der betriebsbedingten Auslagen, aber auch der unternehmerischen Möglichkeiten des Betriebs». Wie das bernische Verwaltungsgericht zu Recht erkannt hat, ist es nicht Aufgabe des Gemeinwesens, längerfristig auf Grund von ungenügenden Betriebsergebnissen Fürsorgeleistungen auszurichten. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Landwirtschaftsbetriebe, sondern für Selbständigerwerbende sämtlicher Branchen.

Rechtlich hatte sich die Familie auf Art. 29 der bernischen Kantonsverfassung berufen, der eine Sicherung der elementaren menschlichen Bedürfnisse gewährleistet und somit nicht weiter geht als das vom Bundesgericht anerkannte ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung (BGE 121 I 367). Dieses selbst war von den Betroffenen in ihrer staatsrechtlichen Beschwerde nicht angerufen worden.

Markus Felber

(Urteil 2P.254/1999 vom 8.11.99;
auch ZeSo 10/99)